Art. 33

(1) Fallen bei einem Beisitzer die Voraussetzungen der Berufung (Art. 30) weg, so endet das Amt als Beisitzer.

(2) [1]Ein Beisitzer kann durch die Regierung abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund im Sinn des Art. 86 BayVwVfG[7)] vorliegt. [2]Vor der Entscheidung sind der Beisitzer und der Vorsitzende der Forstrechtsstelle zu hören. [3] *(aufgehoben)*

(3) Treten nachträglich Umstände ein, die einen Beisitzer zu Ablehnung des Amts berechtigen würden (Art. 31), so ist er auf Antrag von seinem Amt durch die Regierung zu entbinden.

[7)] **[Amtl. Anm.:]** BayRS 2010-1-I